

CHECKLISTE MINDESTSTANDARDS (EMPFEHLUNGEN AKKREDITIERUNGSRAT)

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vom 08.12.2009 in der aktuell gültigen Fassung vom 23.02.2012

1. AR-Kriterium: Qualifikationsziele (QZ) des Studiengangskonzeptes

	Ja	Nein
Gibt es QZ, an denen sich das Studiengangskonzept orientiert?		
Umfassen die QZ fachliche und überfachliche Aspekte?		
Beziehen sich die QZ insbesondere auf folgende Bereiche:		
1. wissenschaftliche/künstlerische Befähigung		
2. Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen		
3. Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement		
4. Persönlichkeitsentwicklung		

2. AR-Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

	Ja	Nein
Entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung?		
1. Stufe: Bachelor-Ebene (Abschlüsse: B. A., B. Sc., B. Eng., B.F.A., B. Mus, LLB, Diplom (FH), Staatsexamen)		
Wissen: - baut auf Hochschulzugangsberechtigung auf - Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen der Grundlagen ihres Lerngebietes - Verfügen über kritisches Verständnis der Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienprogramms - Sind in der Lage, Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen - Wissen entspricht dem Stand der Fachliteratur - Schließt zugleich einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein		
Kompetenzen: Absolventen erwerben: - <i>instrumentale Kompetenzen</i> (ihr Wissen auf ihre Tätigkeit/ihren Beruf anzuwenden, Problemlösungen, Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten, weiterzuentwickeln) - <i>systemische Kompetenzen</i> (relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftl., wissenschaftl. und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten) - <i>kommunikative Kompetenzen</i> (fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen, Verantwortung im Team übernehmen)		
Formal: - HZB: allgemeine Hochschulreife, fachgebundene HSR, Fachhochschulreife, länderrechtlich geregelte Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische HZB)		

- Dauer (einschl. Abschlussarbeit): 3, 3,5 oder 4 Jahre (180, 210 oder 240 ECTS) - stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar - berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme oder andere Weiterbildungsoptionen - außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen u. Kompetenzen (durch Prüfung nachgewiesen) können bei Studienaufnahme angerechnet werden		
2. Stufe: Master-Ebene (Abschlüsse: M.A., M.Sc., M.Eng., M.F.A., M. Mus., LL.M. etc., Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen, nicht-konsekutive und weiterbildende Master, Typen: anwendungsorientiert, forschungsorientiert, künstlerisch, Lehramt)		
Wissen: - baut auf Bachelor-Ebene auf - Absolventen haben wesentlich vertieftes/erweitertes Wissen ihres Lerngebietes - Sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien, Lehrmeinungen ihres Faches zu definieren und zu interpretieren - Wissen bildet die Grundlage für die Entwicklung/Anwendung eigenständiger Ideen (anwendungs- oder forschungsorientiert) - Breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen		
Kompetenzen: Absolventen erwerben - <i>instrumentale Kompetenzen</i> (Wissen und Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren/ multidisziplinären Zusammenhang zum Studienfach stehen) - <i>systemische Kompetenzen</i> (Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen, auf Grundlage unvollständiger/begrenzter Informationen wiss. fundierte Entscheidungen treffen, dabei gesell., wiss. u. ethische Erkenntnisse berücksichtigen, sich selbständig neues Wissen aneignen, weitgehend selbstgesteuert/autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen) - <i>kommunikative Kompetenzen</i> (auf aktuellem Stand der Forschung/ Anwendung Fachvertretern u. Laien Schlussfolgerungen und diesen zugrunde liegende Informationen/ Beweggründe klar und eindeutig vermitteln, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme, Lösungen auf wissenschaftl. Niveau austauschen, im Team herausgehobene Verantwortung übernehmen)		
Formal: - Zugangsvoraussetzung: Diplom, Magister, Staatsexamen siehe oben; Masterprogramme: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Ebene und weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen - Dauer: Masterprogramme: 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS, grundständige Studiengänge: 4, 4,5 oder 5 Jahre einschl. Abschlussarbeit (240, 270 oder 300 ECTS) (Ausnahmen für Studiengänge mit Staatsexamen) - berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben und andere Weiterbildungsoptionen - außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen u. Kompetenzen (durch Prüfung nachgewiesen) können bei Studienaufnahme angerechnet werden		

Entspricht der Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung? (i.d.F. vom 04.02.2010)		
Studienstruktur und Studiendauer: - keine <i>strukturelle</i> Vermischung der Studiengangssysteme Bachelor und Master vs. Diplom und Magister (Studienangebote können teilweise gemeinsam genutzt werden) - im gestuften System ist der Bachelor der <i>Regelabschluss</i>, hat ein eigenständiges <i>berufsqualifizierendes</i> Profil, vermittelt <i>wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz</i> und <i>berufsfeldbezogene Qualifikationen</i> - Bachelorstudiengänge können auch ohne entsprechenden Masterabschluss an der Hochschule eingerichtet werden und umgekehrt - Die <i>Regelstudienzeiten</i> im Vollzeitstudium betragen im Bachelor 6, 7 od. 8 Semester, im Master 4, 3 od. 2 Semester. Bei konsekutiven Studiengängen <i>Gesamtregelstudienzeit</i> 10 Semester. Kürzere oder längere sind in Ausnahmefällen möglich. - Bachelorabschluss <i>mindestens 180 ECTS-Punkte</i>, für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums <i>300 ECTS-Punkte</i> – davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden - Nachgewiesene <i>gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten</i>, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen LP <i>anzurechnen</i> - Obligatorisch ist eine <i>Bachelor- bzw. Masterarbeit</i>, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <i>Bachelorarbeit mind. 6, max. 12 ECTS-Punkte, Masterarbeit 15-30 ECTS-Punkte.</i>		
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge: - Zulassungsvoraussetzungen zum Master müssen Charakter des Masterabschluss als <i>weiterer</i> berufsqualifizierender Abschluss betonen (Mehrzahl der Studierenden im Bachelor mündet in Beruf) - Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengang ist i.d.R. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge ist Eingangsprüfung möglich. - Übergänge zwischen Studiengängen unterschiedlicher Graduiierungssysteme sind nach allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. - Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. (alles Weitere regeln Promotionsordnungen). - Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung.		

Studiengangsprofile - In Bachelorstudiengängen werden wiss. Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt und damit eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. - Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.		
Konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge - Konsequente Masterstudiengänge sind vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge. - Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. An diese wird inhaltlich angeknüpft. - Weiterbild. Masterstudieng. entsprechen in Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen, führen zum gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen.		
Abschlüsse - Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. - Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils <i>nur ein</i> Grad verliehen werden. - ein Masterabschluss kann nur erworben werden, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt. - Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit ist nicht vorgesehen.		
Bezeichnung der Abschlüsse - Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: - Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft, Kunstwissenschaft → Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) - Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften → Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) - Ingenieurwissenschaften → Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.) - Wirtschaftswissenschaften nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: → Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) - Rechtswissenschaften → Bachelor of Laws (LL.B.), Master of Laws (LL.M.)		
Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem - Bachelor- oder Masterstudiengang muss modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet sein. - Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters od. eines Jahres vermittelt werden können. - Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten. - Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Lehrangebots sind sicherzustellen.		

Gleichstellungen - Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen - Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen		
Entspricht der Studiengang den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen?		
<i>Gibt es für Sachsen nicht.</i>		
Entspricht der Studiengang der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat?		
Maßgaben zur Auslegung der ländergemein. Strukturvorgaben - <i>Innercurriculare Praxisanteile:</i> Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen. - <i>Kriterien für Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen:</i> Nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen, sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden. - <i>Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen:</i> ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel des Moduls in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Auszuschließen ist die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Das für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. - <i>Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung:</i> Die vorgesehene Abschlussarbeit ist auch in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und angewandte Gestaltung obligatorisch. Der Begriff „Abschlussarbeit“ kann auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden. Um dem Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen Rechnung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen. - <i>Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil:</i> Es ist das Vorliegen eines lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen. Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. - <i>Masterstudiengänge mit künstlerischem Profil:</i> Die Hochschule hat einen Ermessenspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profilverordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.		
Akkreditierungsfähigkeit von Studiengängen mit Abschluss Master/Diplom oder Bachelor/Diplom - Studiengänge, welche optional die Vergabe eines Bachelor- oder Mastergrades und eines Diplomgrades vorsehen, widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben und sind daher nicht akkreditierungsfähig. Studiengängen, in denen nach Erteilung der Akkreditierung die Möglichkeit der Vergabe eines Diplom-Grades eröffnet wird, ist die Akkreditierung zu entziehen.		

Gender Mainstreaming in der Akkreditierung - Das Akkreditierungsverfahren und das Akkreditierungssystem sind geschlechtergerecht zu gestalten. - Alle Akteure müssen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen ihrer Entscheidungen beachten.		
--	--	--

3. AR-Kriterium: Studiengangskonzept (SK)

	Ja	Nein
Umfasst das SK die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen ?		
Umfasst das SK die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen ¹ Kompetenzen ?		
Ist die Kombination der einzelnen Module stimmig hinsichtl. der QZ?		
Sieht das SK adäquate Lehr- und Lernformen vor?		
Können bei vorgesehenen Praxisanteilen ECTS erworben werden?		
Gibt es festgelegte Zugangsvoraussetzungen und ggf. ein adäquates Auswahlverfahren?		
Gibt es Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachte Leistungen (ggf. gemäß der Lisbon Konvention ²).		
Gibt es Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung?		
Im Falle vorgesehener Mobilitätsfenster: sind diese curricular eingebunden?		
Gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des SK?		

¹ Dazu gehören z.B. Problemlösungsfähigkeit, Fähigkeit zum analytischen Denken, Kommunikation oder auch Fremdsprachen (personale und soziale Kompetenzen).

² Bei ausländischen Leistungen/Qualifikationen/Abschlüssen gilt: 1. Beweislastumkehr: die anerkennende Behörde (Hochschule, Prüfungsamt...) muss dem Antragsteller nachweisen, dass die anzuerkennende Leistung/Qualifikation/Abschluss wesentliche Unterschiede zum eigenen Studienprogramm aufweist (nicht gleichartige sondern gleichwertige Studienergebnisse). 2. Es gibt angemessene Fristen, bei Versagen der Anerkennung wird ein Beschwerdeweg erläutert und können Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen bezieht sich auf die Lernergebnisse und die Programmqualität. In Vertragsstaaten erbrachte Hochschulzugangsberechtigungen, Studienleistungen (auch Teilleistungen) und Hochschulabschlüsse werden anerkannt. Heimat- und Gasthochschulen sollten transparente Learning Agreements abschließen.

4. **AR-Kriterium: Studierbarkeit**

	Ja	Nein
Werden die erwarteten Eingangsqualifikationen berücksichtigt?		
Ist die Studienplangestaltung geeignet?		
Ist die studentische Arbeitslast auf Plausibilität geprüft (bei Erstakkreditierung an Erfahrungswerten geschätzt)?		
Gibt es eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungs-dichte und -organisation?		
Gibt es entsprechende Betreuungsangebote?		
Gibt es fachliche und überfachliche Studienberatung?		
Werden die Belange von Studierenden mit Behinderung in der Studienorganisation berücksichtigt?		

5. **AR-Kriterium: Prüfungssystem**

	Ja	Nein
Dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die QZ erreicht wurden?		
Sind die Prüfungen modulbezogen?		
Sind die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert?		
Schließt jedes Modul in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab?		
Ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden und studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt?		
Wurde die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen?		

6. **AR-Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperationen³**

	Ja	Nein
Gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und Qualität des SK?		
Sind Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen beschrieben?		
Sind die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert?		

³ Wenn die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder diese beteiligt

7. AR-Kriterium: Ausstattung

	Ja	Nein
Ist die Durchführung des Studienganges gesichert hinsichtlich der qualitativen und quantitativen:		
1. personellen Ausstattung		
2. sächlichen Ausstattung		
3. räumlichen Ausstattung		
Werden bei der Ausstattung Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt?		
Gibt es Maßnahmen zur Personalentwicklung/-qualifizierung?		

8. AR-Kriterium: Transparenz und Dokumentation

	Ja	Nein
Sind folgende Vorgaben dokumentiert und veröffentlicht?		
1. Studiengang		
2. Studienverlauf		
3. Prüfungsanforderungen		
4. Zugangsvoraussetzungen		
5. (1) bis (4) einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung		

9. AR-Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

	Ja	Nein
Werden die Ergebnisse des hochschulinternen QM bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt?		
Werden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs im Rahmen des QM berücksichtigt?		

10. AR-Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

<i>Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln (1) bis (9) sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.</i>		
--	--	--

11. AR-Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

	Ja	Nein
Werden auf der Ebene des Studienganges die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (z.B. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit Kindern, mit Migrationshintergrund, Studierende aus bildungsfernen Schichten, ausländische Studierende) umgesetzt?		